

 **Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG

des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz an den zuständigen Ausschuss des Nationalrats über das
Kalenderjahr 2021 (Jänner bis August 2021)

Wien, im September 2021

COVID-19-FondsG-Berichterstattung

Berichtszeitraum: August 2021

1. UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

Titel	Covid-19 Gesetz Armut (DB 21.01.04.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	<p>4.175.000,00 € ausbezahlt Dotierung von insgesamt 12 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)</p>
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Die bereitgestellten Mittel werden im Jahr 2021 für Förderungen von gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der ARR 2014 eingesetzt. Folgende Projektträger wurden bisher mit insgesamt 4.175.000,00 EUR gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser • Pro mente Oberösterreich • Sindbad - Mentoring für Jugendliche Österreich • Theater der Unterdrückten • Verein Pat:innen für alle • Verein Kriseninterventionszentrum • AFYA – Verein zur interkulturellen Gesundheitsförderung • Gemeinsam - Verein Interkulturelle Arbeit • Institut für Frauen und Männergesundheit • Österreichischer Gewerkschaftsbund • Bundesverband Österreichischer Psycholog:innen • Die möwe • Verein zur Förderung und Führung von Kindern-, Jugend- und Familiencamps <p>Sämtliche Förderungen werden zur COVID-19 bedingten Armutsbekämpfung verwendet. Die geförderten Projekte weisen folgende Schwerpunkte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie auf Kinder und Jugendliche • Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln und Bedarfsgütern im Kontext der COVID-19 Pandemie • Medizinische und psychosoziale Basisversorgung für mehrfach vulnerable Personengruppen im Kontext der COVID-19 Pandemie

Titel	Covid-19 Gesetz Armut (DB 21.01.04.00)									
	<ul style="list-style-type: none"> • Gewaltprävention und Gewaltschutz im Kontext der COVID-19 Pandemie • Unterstützung bei COVID-19 bedingter oder drohender Wohnungslosigkeit <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut), BGBl. I Nr. 135/2020</p>									
Materielle Auswirkungen	Bereits vor der Pandemie im Jahr 2019 waren laut EU-SILC 1.472.000 Menschen (16,9% der Gesamtbevölkerung) armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Durch die Folgen von COVID-19 droht längerfristig ein Anstieg der Armutsgefährdung. Die geförderten Projekte sollen daher die Unterstützung von armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen gewährleisten, die von den Folgen der COVID-19 Pandemie besonders betroffen sind. Mit den o.g. Projekten soll ein Beitrag zur Abfederung der sozialen Folgen der Krise geleistet werden, deren Tragweite nach wie vor nicht vollständig abschätzbar ist.									
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes an og. NGOs getätigt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Summe Vormonate</th> <th>August 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe</td> <td>2.080.000,00</td> <td>2.095.000,00</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="2">4.175.000,00 €</td></tr> </tbody> </table> <p>Die restlichen Zahlungen der Gesamtfördersumme, sollen noch im Budgetjahr 2021 durchgeführt werden.</p>		Summe Vormonate	August 2021	Summe	2.080.000,00	2.095.000,00	Gesamt	4.175.000,00 €	
	Summe Vormonate	August 2021								
Summe	2.080.000,00	2.095.000,00								
Gesamt	4.175.000,00 €									

Titel	Covid-19 Gesetz Armut (DB 21.01.04.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	<p>12.231.000,00 € ausbezahlt Aufhebung der Mittelverwendungsbindung in der Höhe von EUR 18.000.000,00 € vom BMF gemäß § 37 BHG vorgenommen.</p>
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Die bereitgestellten Mittel werden für Förderungen von gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ eingesetzt. Folgende Projektträger wurden bisher mit insgesamt 12.231.000,00 EUR gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Big Brothers Big Sisters Österreich • JUNO • FOOTPRINT - Betreuung, Freiraum & Integration für Betroffene von Frauenhandel & Gewalt • Caritas Österreich • Neunerhaus – Hilfe für obdachlose Menschen • BAWO – Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe • RepaNet – Re-Use- und Reparurnetwerk • ABZ* Austria Verein zur Förderung von Arbeit, Bildung und Zukunft von Frauen • ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH • Volkshilfe Solidarität • Fremde werden Freunde • Hilfswerk Österreich • Diakonie Eine Welt – Sozial • Die Armutskonferenz <p>Sämtliche Förderungen werden zur COVID-19 bedingten Armutsbekämpfung verwendet. Die geförderten Projekte weisen folgende Schwerpunkte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie auf Kinder und Jugendliche • Medizinische und psychosoziale Basisversorgung für mehrfach vulnerable Personengruppen im Kontext der COVID-19 Pandemie • Gewaltprävention und Gewaltschutz im Kontext der COVID-19 Pandemie • Unterstützung bei COVID-19 bedingter oder drohender Wohnungslosigkeit <p>Gesetzliche Grundlage:</p> <p>Die Erstellung der Inhalte der Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ erfolgte auf Grundlage der zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Oktober 2020 geschlossenen Vereinbarung im Rahmen des COVID-19-</p>

	Gesetz-Armut, wonach EUR 20 Mio. aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds für Projektförderungen an gemeinnützige Organisationen zur Milderung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie auf armuts- und ausgrenzungsgefährdete Personen verwendet werden sollen.									
Materielle Auswirkungen	Bereits vor der Pandemie im Jahr 2019 waren laut EU-SILC 1.472.000 Menschen (16,9% der Gesamtbevölkerung) armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Durch die Folgen von COVID-19 droht längerfristig an Anstieg der Armutgefährdung. Die geförderten Projekte sollen daher die Unterstützung von armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Personen gewährleisten, die von den Folgen der COVID-19 Pandemie besonders betroffen sind. Mit den o.g. Projekten soll ein Beitrag zur Abfederung der sozialen Folgen der Krise geleistet werden, deren Tragweite nach wie vor nicht vollständig abschätzbar ist.									
Finanzielle Auswirkungen	<p>Bis zum Monatsende des Berichtszeitraums wurden 12.231.000,00 € im Rahmen der Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ an o.g. NGOs wie folgt ausbezahlt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Summe Vormonate</th> <th>August 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe</td> <td>531.000,00</td> <td>11.700.000,00</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td>12.231.000,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>90% der Gesamtfördersumme, sollen noch im Budgetjahr 2021 ausbezahlt werden. Die restlichen 10% werden nach Abnahme der Projekte im Jahr 2022 ausbezahlt.</p>		Summe Vormonate	August 2021	Summe	531.000,00	11.700.000,00	Gesamt		12.231.000,00 €
	Summe Vormonate	August 2021								
Summe	531.000,00	11.700.000,00								
Gesamt		12.231.000,00 €								

Titel	Covid-19 Gesetz Armut (DB 21.01.04.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	14.000.000,00 € ausbezahlt Dotierung von insgesamt 14 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Die bereitgestellten Mittel werden im Jahr 2. Halbjahr 2021 für folgende Unterstützungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalte eingesetzt:</p> <p>Zuwendungen für Kinder in Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalten in Höhe von <u>bis zu 200</u> Euro pro Kind (=Weiterführung der Anfang 2021 ebenfalls aus Mitteln des COVID-19-Gesetz-Armut finanzierten Maßnahme; Stichtag 31.7.2021);</p> <p>Die Leistung gebührt zusätzlich zu regulären Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungs-Leistungen und gelangt über die Länder automatisch zur Auszahlung; die Abwicklung erfolgt auf Basis von Richtlinien des BMSGPK, die im Einvernehmen mit dem BMF erstellt wurden (und am 15.7.2021 in Kraft getreten sind).</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut), BGBI. I Nr. 135/2020, idF BGBI. I Nr. 58/2021</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Die finanziellen Zuwendungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungs-Haushalte für Kinder tragen zu einer Verbesserung der Einkommenssituation vulnerabler Personengruppen bei. Diese geraten durch die anhaltende COVID-19-Krisensituation zunehmend in die Situation, Kosten für die Lebenshaltung bzw. für Energie nicht mehr tragen zu können.</p> <p>Mit den o.g. Maßnahmen soll ein Beitrag zur Abfederung der sozialen Folgen der Krise geleistet werden, deren Ausmaß bislang noch nicht abschätzbar ist. Bis zu 73.000 Kinder sollen erreicht werden.</p>
Finanzielle Auswirkungen	<p>Bis zum Monatsende des Berichtszeitraums wurden 14.000.000,00 € an die Bundesländer zur Auszahlung an die begünstigen Familien überwiesen.</p> <p>In Folge wurden keine weiteren Zahlungen in diesem Zusammenhang getätigt (z.B. Verwaltungskostenersatz für die Länder)</p>

Titel	Corona-Familienhärteausgleich, Teil UG 21
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	Von den im Kalenderjahr 2020 ausbezahlten Mitteln für den Corona-Familienhärteausgleich in Höhe von 13 Mio. € wurden 4.680.596,38 € im Jahr 2021 an das Ressort rücküberwiesen .
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Finanzielle Zuwendungen an Kinder in Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalten in Höhe von 50 Euro/Kind und Monat für 2 Monate; die Leistung gebührt zusätzlich zu „regulären“ Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsleistungen und gelangt über die Länder automatisch zur Auszahlung; die Abwicklung erfolgt auf Basis von Richtlinien des BMSGPK, die im Einvernehmen mit dem BMAFJ erstellt wurden (und am 1.07.2020 in Kraft getreten sind).</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 38a Abs. 11 bis 14 Familienlastenausgleichgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idF des BGBl. Nr. 28/2020 (6. COVID-19-Gesetz)</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Mit den Zuwendungen leistet der Bund einen Beitrag zur Milderung pandemiebedingter Krisenfolgen in einkommensschwachen Haushalten (Entlastung bei Ausgaben des täglichen Bedarfs).</p> <p>Die Endabrechnung ergab, dass 89.681 Kinder mit diesen Mitteln unterstützt wurden.</p>
Finanzielle Auswirkungen	<p>Es wurden 13.000.00,00 € im Juli 2020 an die Bundesländer zur Auszahlung an die begünstigten Familien überwiesen.</p> <p>Laut Endabrechnung gaben die Länder davon 8.266.403,62 Euro aus.</p> <p>Von den nicht verwendeten Mitteln iHv 4.733.596,38 wurden 2021 4.680.596,38 € von den Ländern rücküberwiesen.</p>

Titel	Covid-19 Gesetz Armut (DB 21.01.04.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	20.000.000,00 € ausbezahlt Die Aufhebung der Mittelbindung wurde vom BMF gem. § 37 BHG in der erforderlichen Höhe vorgenommen.
Beschreibung der Maßnahmen	Die bereitgestellten Mittel werden im Jahr 2021 für folgende Unterstützungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalte eingesetzt: <ul style="list-style-type: none">▪ Zuwendungen an Kinder in Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalten in Höhe von 100 Euro pro Kind (=Weiterführung der im Jahr 2020 aus Mitteln des Familienhärteausgleichs finanzierten Maßnahme);▪ Energiekostenzuschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro pro Haushalt bei vorliegendem SH- bzw. MS-Bezug. Beide Leistungen gebühren zusätzlich zu regulären SH- bzw. MS-Leistungen und gelangen über die Länder automatisch zur Auszahlung; die Abwicklung erfolgt auf Basis von Richtlinien des BMSGPK, die im Einvernehmen mit dem BMF erstellt wurden (und am 20.01.2021 in Kraft getreten sind). Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armut (COVID-19-Gesetz-Armut), BGBl. I Nr. 135/2020
Materielle Auswirkungen	Die finanziellen Zuwendungen an SH- bzw. BMS-Haushalte für Kinder und zur Abdeckung von Energiekosten tragen zu einer Verbesserung der Einkommenssituation vulnerabler Personengruppen bei. Diese geraten durch die anhaltende COVID-19-Krisensituation zunehmend in die Situation, Kosten für die Lebenshaltung bzw. für Energie nicht mehr tragen zu können. Mit den o.g. Maßnahmen soll ein Beitrag zur Abfederung der sozialen Folgen der Krise geleistet werden, deren Ausmaß bislang noch nicht abschätzbar ist. Bis zu 80.000 Kinder und mehr als 100.000 Haushalte sollen erreicht werden.
Finanzielle Auswirkungen	Im Jänner 2021 wurden EUR 20.000.000,00 für das Covid-19-Gesetz Armut an die Bundesländer zur Auszahlung an die begünstigten Familien überwiesen. In Folge wurden keine weiteren Zahlungen in diesem Zusammenhang getätigt.

2. UG 24 – Gesundheit

Titel	Kosten Epidemiegesetz (DB 24.01.01.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	539.039.972,97 € ausbezahlt Die Aufhebung der Mittelbindung wurde vom BMF gem. § 37 BHG in der erforderlichen Höhe vorgenommen.
Beschreibung der Maßnahmen	Gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 sind bestimmte klar definierte Kosten aus dem Bundesschatz zu bestreiten. Kostenersätze gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, im Zusammenhang mit COVID-19, wurden im Jahr 2021 allen Bundesländern sowie der AGES gewährt. Die Vollziehung des Epidemiegesetzes erfolgt in den Bundesländern in mittelbarer Bundesverwaltung nach Art. 102 B-VG. Gesetzliche Grundlage: Epidemiegesetz 1950
Materielle Auswirkungen	Kostenersätze gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz sind im Jahr 2021 gemäß folgender littera aus dem Bundesschatz bestritten worden: <ul style="list-style-type: none"> a) die Kosten von Screeningprogrammen nach § 5a; b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen; d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17); f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohner:innen verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24); g) die Gebühren der Epidemieärzt:innen (§ 27); i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a. Anmerkung: bei jenen Ziffern die hier nicht erwähnt wurden, erfolgte im Jahr 2021 keine Kostentragung.
Finanzielle Auswirkungen	Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes aufgrund des §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 getätigt:

	Summe Vormonate	August 2021
§36(1) a Screeningprogramme	78.369.779,81	11.027.929,33
§36(1) b Untersuchungen	187.081.765,14	10.052.920,49
§36(1) d Absonderung v. Personen	97.177,62	2.559,17
§ 36(1) f Verkehrseinschrän- kungen	52.314,03	-
§36(1) g Gebühren f. Epide- mieärzt:innen	12.772.140,41	955.524,44
§ 36 (1) i Verdienstentgang	134.280.978,98	64.759.293,44
§36(1) n Kosten gem. §5(4)/§27a	30.085.577,30	4.102.424,26
Zertifikate Epidemiegesetz		90.281,93
Sonst. Aufwendungen AGES	4.648.302,81	661.003,81
Summe	447.388.036,10	91.651.936,87
gesamt	539.039.972,97 €	

Kosten Epidemiegesetz im Detail

2021 - gesamt Epidemiegesetz

Gesamtübersicht Zahlungen COVID-Kosten alle Bundesländer 2021										AGES	UniWien	Österreich
Zahlungen gemäß §365 Abs. 1	Wien	Salzburg	Oberöster.	Burgenland	Niederöster.	Steiermark	Kärnten	Tirol	Vorarlberg	AGES	UniWien	Österreich
Epidemiegesetz 1950:	938.253,00 €	0,00 €	5.542.380,00 €	52.120.107,93 €	3.233.928,47 €	0,00 €	648.807,67 €	9.632.249,00 €	1.289.990,75 €	15.634.659,32 €	377.383,00 €	89.397.709,14 €
a) Screenings												
b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;	68.601.186,76 €	21.129.390,44 €	21.690.874,91 €	15.095.648,20 €	494.903,80 €	28.477.650,56 €	6.344.582,17 €	19.767.939,70 €	2.970.255,33 €	12.562.253,77 €	0,00 €	197.134.685,63 €
d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);	0,00 €	750,00 €	0,00 €	2.368,00 €	29.398,28 €	0,00 €	5.562,14 €	60.602,79 €	1.055,58 €	0,00 €	0,00 €	99.736,79 €
f) die Kosten der Vorrkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern versuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.355,39 €	48.960,64 €	0,00 €	0,00 €	52.314,03 €
g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);	734.816,48 €	175.925,00 €	220.199,80 €	2.754.254,58 €	507.878,00 €	3.222.521,51 €	3.680.117,13 €	2.215.838,50 €	216.114,05 €	0,00 €	0,00 €	13.777.564,85 €
i) die Vergütungen für den Verdienstengenoss (§ 32);	15.209.750,88 €	35.494.977,46 €	70.311.032,67 €	47.395.929,97 €	0,00 €	4.240.519,41 €	6.070.005,24 €	18.999.759,08 €	1.318.297,71 €	0,00 €	0,00 €	199.040.272,42 €
n) §27a Beauftragungen	11.807.258,10 €	92.496,80 €	3.414.897,55 €	7.115.691,69 €	0,00 €	1.545.201,04 €	1.384.783,60 €	0,00 €	0,00 €	8.827.572,76 €	0,00 €	34.188.001,56 €
Impfzertifikate Epidemiegesetz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.381,98 €	0,00 €	90.281,93 €
AGES sonstiger Aufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.309.306,62 €	0,00 €	5.309.306,62 €
Summe	97.291.265,22 €	56.893.539,70 €	101.179.384,73 €	124.484.000,37 €	4.256.108,55 €	37.485.892,52 €	18.133.857,97 €	50.679.742,46 €	42.414.124,40 €	377.383,00 €	539.039.972,97 €	

Titel	Umsetzung der 3G- Regelung (genesen, getestet und geimpft) durch Plattform Österreich testet, E-Impfpass und Grüner Pass (DB 24.01.01.00)															
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	6.477.481,35 € ausbezahlt															
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Um allen COVID-19 Getesteten, Genesenen und Geimpften eine rasche Rückkehr in den Alltag zu ermöglichen, wurde sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene ein einheitlich gestalteter Nachweis (grüner Pass) geschaffen.</p> <p>Ebenso ist der E-Impfpass wesentlich an der Funktionsweise des grünen Passes beteiligt.</p> <p>Als drittes Element in diesem Kontext ist auch der Betrieb der Testplattform „Österreich testet“ anzuführen, um auch die getesteten Personen zu erfassen.</p> <p>Um eine Kompatibilität zwischen allen angeführten Systemen zu gewährleisten sowie die Ausfallsicherheit und die Anfragekapazitäten zu erhöhen, sind hier Aufwendungen in den Bereichen Entwicklung und IT Infrastruktur notwendig.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Epidemiegesetz 1950 und COVID-19-Maßnahmengesetz</p>															
Materielle Auswirkungen	Implementierungskosten für die Einführung des Grünen Passes zum Nachweis der Immunität gegen SARS-CoV 2 um geimpften, genesenen oder getesteten Personen wieder ein Leben ohne Freiheitsbeschränkungen zu ermöglichen															
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden bis Monatsende des Berichtszeitraumes getätigt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Vormonate</th> <th>August 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Österreich testet</td> <td>4.087.047,16</td> <td>280.834,19</td> </tr> <tr> <td>e-Impfpass</td> <td>2.109.600,00</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>6.196.647,16</td> <td>280.834,19</td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td colspan="2">6.447.481,35 €</td></tr> </tbody> </table>		Vormonate	August 2021	Österreich testet	4.087.047,16	280.834,19	e-Impfpass	2.109.600,00	-	Summe	6.196.647,16	280.834,19	gesamt	6.447.481,35 €	
	Vormonate	August 2021														
Österreich testet	4.087.047,16	280.834,19														
e-Impfpass	2.109.600,00	-														
Summe	6.196.647,16	280.834,19														
gesamt	6.447.481,35 €															

Titel	Kosten COVID-19-Zweckzuschussgesetz (DB 24.01.01.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	151.623.009,28 € ausbezahlt Die Aufhebung der Mittelbindung wurde vom BMF gem. § 37 BHG in der erforderlichen Höhe vorgenommen.
Beschreibung der Maßnahmen	Für bestimmte den Ländern entstandene und klar definierte, zusätzlich aufgrund der COVID-19-Krise entstandene Aufwendungen leistet der Bund einen Zweckzuschuss. Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder aufgrund der COVID-19-Krise (COVID-19-Zweckzuschussgesetz)
Materielle Auswirkungen	Zweckzuschüsse nach dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz werden auf Antrag der Länder für nachfolgend genannte Kategorien gewährt: <ul style="list-style-type: none"> ◦ §1 Abs. 1 Z. 1 – Schutzausrüstung im Zeitraum März 2020 bis September 2021 ◦ §1 Abs. 1 Z. 2 – Personalkosten für die telefonische Gesundheitsberatung unter der Rufnummer 1450 sowie für telefonische Gesundheitsberatungen mit gleicher Ausrichtung wie die Rufnummer 1450 im Zeitraum März 2020 bis September 2021 ◦ §1 Abs. 1 Z. 3 – Barackenspitäler im Zeitraum März 2020 bis September 2021 ◦ §1 Abs. 1 Z. 5 – Alle im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandenen Kosten, wie Infrastrukturkosten sowie Recruiting- und Schulungskosten, im Zeitraum von März 2020 bis September 2021 und ◦ §1 Abs. 1 Z. 6 – Administrativer Aufwand im Zusammenhang mit nach § 5 des Epidemiegesetzes 1950 angeordneten Testungen im Zeitraum von März 2020 bis Oktober 2021 ◦ §1a – Bevölkerungsweite Testungen <ul style="list-style-type: none"> ◦ davon zusätzliche Überstunden von Gemeindebediensteten - §1a Z 2 ◦ davon Aufwandsentschädigungen, die von den Ländern und Gemeinden an nicht hauptberuflich tätige unterstützende Personen gewährt werden - §1a Z 5 ◦ §1b – Bevölkerungsweite Impfaktionen bis 31. Dezember 2021 <ul style="list-style-type: none"> ◦ davon zusätzliche Überstunden von Gemeindebediensteten- §1b Z 3

	<ul style="list-style-type: none"> ◦ §1c – COVID-19-Tests in Apotheken, Aufwand der Krankenfürsorgeanstalten ◦ §1d – Abgabe COVID-19-Selbsttests, Aufwand der Krankenfürsorgeanstalten ◦ §1e – Mehraufwand Rettungs- und Krankentransportdienste ◦ §1f - Außerordentliche Zuwendungen (500 € Boni) 																																										
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes gemäß COVID-19-Zweckzuschussgesetz getätigt: Der Bedarf wurde teilweise durch verfügbare Mittel aufgrund der Bindungsaufhebung für die Zahlungen im Zusammenhang des Epidemiegesetzes bedeckt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Vormonate</th> <th style="text-align: center;">August 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 1 – Schutzausrüstung</td> <td style="text-align: right;">58.190.627,08</td> <td style="text-align: right;">272.763,86</td> </tr> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 2 – Personalkosten 1450 und Ähnliche</td> <td style="text-align: right;">10.490.615,80</td> <td style="text-align: right;">235.243,22</td> </tr> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 3 – Barackenspitäler</td> <td style="text-align: right;">31.945.894,77</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 5 – Im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandene Kosten</td> <td style="text-align: right;">890.566,73</td> <td style="text-align: right;">17.442,46</td> </tr> <tr> <td>§1 Abs. 1 Z. 6 – Administrativer Aufwand im Zusammenhang mit § 5 EpiG Testungen</td> <td style="text-align: right;">35.680.767,03</td> <td style="text-align: right;">2.606.243,00</td> </tr> <tr> <td>§1a – Bevölkerungsweite Testungen</td> <td style="text-align: right;">9.908.128,78</td> <td style="text-align: right;">623.286,80</td> </tr> <tr> <td>§1b – Bevölkerungsweite Impfaktionen</td> <td style="text-align: right;">761.429,75</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>§1c – COVID-19-Tests in Apotheken (KFA Versicherte)</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>§1d – Abgabe COVID-19-Tests in Apotheken (KFA Versicherte)</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>§1e – Mehraufwand Rettungsorganisationen</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>§1f – Außerordentliche Zuwendungen (500 € Boni)</td> <td style="text-align: right;">-</td> <td style="text-align: right;">-</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: right;">147.868.029,94</td> <td style="text-align: right;">3.754.979,34</td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td colspan="2" style="text-align: right;">151.623.009,28 €</td></tr> </tbody> </table>		Vormonate	August 2021	§1 Abs. 1 Z. 1 – Schutzausrüstung	58.190.627,08	272.763,86	§1 Abs. 1 Z. 2 – Personalkosten 1450 und Ähnliche	10.490.615,80	235.243,22	§1 Abs. 1 Z. 3 – Barackenspitäler	31.945.894,77	-	§1 Abs. 1 Z. 5 – Im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandene Kosten	890.566,73	17.442,46	§1 Abs. 1 Z. 6 – Administrativer Aufwand im Zusammenhang mit § 5 EpiG Testungen	35.680.767,03	2.606.243,00	§1a – Bevölkerungsweite Testungen	9.908.128,78	623.286,80	§1b – Bevölkerungsweite Impfaktionen	761.429,75	-	§1c – COVID-19-Tests in Apotheken (KFA Versicherte)	-	-	§1d – Abgabe COVID-19-Tests in Apotheken (KFA Versicherte)	-	-	§1e – Mehraufwand Rettungsorganisationen	-	-	§1f – Außerordentliche Zuwendungen (500 € Boni)	-	-	Summe	147.868.029,94	3.754.979,34	gesamt	151.623.009,28 €	
	Vormonate	August 2021																																									
§1 Abs. 1 Z. 1 – Schutzausrüstung	58.190.627,08	272.763,86																																									
§1 Abs. 1 Z. 2 – Personalkosten 1450 und Ähnliche	10.490.615,80	235.243,22																																									
§1 Abs. 1 Z. 3 – Barackenspitäler	31.945.894,77	-																																									
§1 Abs. 1 Z. 5 – Im direkten Zusammenhang mit nach Z 2 entstandene Kosten	890.566,73	17.442,46																																									
§1 Abs. 1 Z. 6 – Administrativer Aufwand im Zusammenhang mit § 5 EpiG Testungen	35.680.767,03	2.606.243,00																																									
§1a – Bevölkerungsweite Testungen	9.908.128,78	623.286,80																																									
§1b – Bevölkerungsweite Impfaktionen	761.429,75	-																																									
§1c – COVID-19-Tests in Apotheken (KFA Versicherte)	-	-																																									
§1d – Abgabe COVID-19-Tests in Apotheken (KFA Versicherte)	-	-																																									
§1e – Mehraufwand Rettungsorganisationen	-	-																																									
§1f – Außerordentliche Zuwendungen (500 € Boni)	-	-																																									
Summe	147.868.029,94	3.754.979,34																																									
gesamt	151.623.009,28 €																																										

Kosten COVID-19-Zweckzuschussgesetz im Detail

Gesamtübersicht Zahlungen COVID-Kosten alle Bundesländer 2021									
Zahlungen gemäß Zweckzuschussgesetz	Wien	Salzburg	Oberöster.	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Tirol	Vorarlberg	Österreich
§1 Abs. 1 Z1 Schutzausrüstung	51.404.157,31 €	1.483.154,22 €	0,00 €	0,00 €	2.075.333,50 €	0,00 €	2.541.247,22 €	0,00 €	959.508,59 €
§1 Abs. 1 Z2 Personalkosten 1450	9.950.058,55 €	3.895.932,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	336.208,39 €
§1 Abs. 1 Z3 Barackenpäpäler	31.178.710,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	226.113,92 €	0,00 €	71.665,64 €	33.210,00 €	436.195,09 €
§1 Abs. 1 Z5 Kosten 12h mit 1450	782.524,37 €	40.789,58 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	31.945,89 €
§1 Abs. 1 Z6 Administrativer Aufwand 12H mit §5 EpiG Untersuchungen	28.546.814,41 €	5.017.448,96 €	0,00 €	0,00 €	1.464.017,03 €	930,24 €	0,00 €	110.340,00 €	84.695,24 €
Testungen - gesamt	7.621.907,87 €	909.642,34 €	0,00 €	0,00 €	1.376.578,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	908.009,19 €
Gesamt:									
§1a Z1 Bevölkerungsweite Testungen: Kosten (ohne Überstunden und Aufwandsentschädigungen)	7.621.907,87 €	248.040,57 €	0,00 €	0,00 €	648.984,73 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.686.598,82 €
§1a Z2 Bevölkerungsweite Testungen: zusätzliche Überstunden von Gemeindebediensteten	0,00 €	347.021,46 €	0,00 €	0,00 €	186.758,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	168.025,65 €
§1a Z5 Bevölkerungsweite Testungen: Aufwandsentschädigungen Freiwillige	0,00 €	314.580,31 €	0,00 €	0,00 €	540.835,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	237.278,15 €
Impfstellen - gesamt	472.375,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	289.054,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	771.037,95 €
Gesamt:									
§1b 1a Z1 Impfstellen: Kosten ohne Überstunden	472.375,25 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	289.054,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	761.429,75 €
§1b 1a Z2 Impfstellen: zusätzliche Überstunden von Gemeindebediensteten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	129.956.547,88 €	7.840.627,18 €	0,00 €	0,00 €	5.431.087,52 €	930,24 €	2.612.912,96 €	143.550,00 €	5.637.353,50 €
									151.623.099,28 €

(Eine Tiefgliederung bei den Testungen und Impfstellen auf zusätzliche Überstunden von Gemeindebediensteten und Aufwandsentschädigungen für Freiwillige erfolgt dann, wenn Daten von den Ländern verfügbar sind.)

Titel	Ankauf Selbsttests zur Abgabe in Apotheken (DB 24.01.01.00)									
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	187.669.653,01 € ausbezahlt									
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Öffentliche Apotheken sind berechtigt für die Dauer der COVID-19-Pandemie SARS-CoV-2-Antigentests abzugeben. Die Beschaffung der Antigentests erfolgt über den Bund (BMSGPK), die Tests werden den Apotheken zur Verfügung gestellt.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 742b ASVG, BGBl. I Nr. 34/2021 Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Verlängerung der Bestimmungen über die Abgabe von SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung durch öffentliche Apotheken, BGBl. II Nr. 370/2021</p>									
Materielle Auswirkungen	<p>Gemäß Zirkulationsbeschluss MR 47. vom 5.2.2021 werden zur weiteren Eindämmung der Pandemie kostenlose COVID-19-Selbsttests für die gesamte Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Bezugsberechtigt sind jene Personen, die vor dem 1. Jänner 2006 geboren wurden. Die Abgabe erfolgt durch die Apotheken. Die Belieferung der Apotheken erfolgt durch den pharmazeutischen Großhandel.</p> <p>Mit Stand Mitte September wurden insgesamt 113.067.525 Selbsttests bestellt.</p>									
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes getätigt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Summe Vormonate</th> <th>August 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe</td> <td>174.859.346,61</td> <td>12.810.306,40</td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td colspan="2">187.669.653,01 €</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Bedeckung wurde im Rahmen der Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2021 (BGBl. I Nr. 89/2021) sichergestellt.</p>		Summe Vormonate	August 2021	Summe	174.859.346,61	12.810.306,40	gesamt	187.669.653,01 €	
	Summe Vormonate	August 2021								
Summe	174.859.346,61	12.810.306,40								
gesamt	187.669.653,01 €									

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	6.220.848,65 € ausbezahlt Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit zur Freistellung von Arbeitnehmer:innen, geringfügig Beschäftigten und Lehrlingen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit einen schweren Krankheitsverlauf zu befürchten haben, beschlossen (Risikogruppe). Per Verordnung des Gesundheitsministers war festzulegen, wer der Risikogruppe angehört. Die Definition erfolgte anhand von Krankheitsdiagnosen. Das Risikoattest, welches Grundlage einer Freistellung ist, ist von einer/m Ärzt:in auszustellen, wofür der/m ausstellenden Ärzt:in ein pauschales Honorar von 50 € gebührt. Die freigestellten „Risikopatient:innen“ erhalten von den jeweiligen Arbeitgeber:innen weiterhin ihre Bezüge, die dadurch anfallenden Personalkosten werden den Arbeitgeber:innen durch die ÖGK bzw. die BVAEB für die freigestellten Risikopersonen erstattet. Die ÖGK und die BVAEB haben Anspruch auf Ersatz der daraus resultierenden Aufwendungen aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 735 ASVG, § 258 B-KUVG</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Die BVAEB hat von November 2020 bis April 2021 für 1.199 Freistellungsfälle Erstattungen an Dienstgeber geleistet 6,139 Mio. €).</p> <p>Die BVAEB hat von November 2020 bis April 2021 für die Ausstellung von 2.260 Risikoattesten die Honorare an Ärzt:innen ausgezahlt (0,113 Mio. €).</p> <p>Im Zusammenhang mit der Maßnahme sind bei der BVAEB von November 2020 bis April 2021 Verwaltungskosten iHv. 0,010 Mio. € angefallen, die gem. § 735 Abs. 4, letzter Satz ebenfalls vom Bund zu ersetzen sind.</p>

Finanzielle Auswirkungen	<p>Die BVAEB hat bei Vorlage der Abrechnung für Dezember 2020 mitgeteilt, dass der in der Abrechnung Juli 2020 enthaltene Betrag für Arzthonorare irrtümlich um 41.600 € zu hoch war. Nach Gegenrechnung mit den in der Dezember-Abrechnung enthaltenen Arzthonorare iHv. 15.300 € verbleibt ein „Guthaben“ des Bundes iHv. 26.300 €. Dieses wurde von der Erstattungssumme für Freistellungen Dezember abgezogen.</p> <p>Die BVAEB hat die Abrechnungen für die Monate November 2020 bis April 2021 vorgelegt. Gem. § 735 Abs. 2a ASVG und § 258 Abs. 2a B-KUVG hat der Bund auch die Honorare, welche der KV-Träger an Ärzte für die Ausstellung von Risikoattesten leistet, zu ersetzen.</p> <p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes getätigt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Vormonate</th><th>August 2021</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Freistellungen, Risikoatteste</td><td>2.799.219,13</td><td>3.421.629,52</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td colspan="2">6.220.848,65 €</td></tr> </tbody> </table>		Vormonate	August 2021	Freistellungen, Risikoatteste	2.799.219,13	3.421.629,52	Gesamt	6.220.848,65 €	
	Vormonate	August 2021								
Freistellungen, Risikoatteste	2.799.219,13	3.421.629,52								
Gesamt	6.220.848,65 €									

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	21.734,36 € ausbezahlt Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit zur Freistellung von Arbeitnehmer:innen, geringfügig Beschäftigten und Lehrlingen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit einen schweren Krankheitsverlauf zu befürchten haben, beschlossen (Risikogruppe). Per Verordnung des Gesundheitsministers war festzulegen, wer der Risikogruppe angehört. Die Definition erfolgte anhand von Krankheitsdiagnosen. Das Risikoattest, welches Grundlage einer Freistellung ist, ist von einer/m Ärzt:in auszustellen, wofür der/m ausstellenden Ärzt:in ein pauschales Honorar von 50 € gebührt. Die freigestellten „Risikopatient:innen“ erhalten von den jeweiligen Arbeitgeber:innen weiterhin ihre Bezüge, die dadurch anfallenden Personalkosten werden den Arbeitgeber:innen durch die ÖGK bzw. die BVAEB für die freigestellten Risikopersonen erstattet. Die ÖGK und die BVAEB haben Anspruch auf Ersatz der daraus resultierenden aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds.</p> <p>In Beantwortung einer Anfrage des Landes Niederösterreich wurde festgestellt, dass, nachdem für die Vollziehung der Landarbeiter die jeweilige Landesregierung an Stelle der KV-Träger zuständig ist, die Kostenerstattung an den Dienstgeber durch die LReg zu erfolgen hat. Der Bund hat in weiterer Folge den Ländern die entstehenden Aufwendungen aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 735 ASVG, § 258 B-KUVG</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Das Land Niederösterreich hat im Jahr 2020 für 5 Freistellungsfälle Erstattungen an Dienstgeber:innen geleistet (20.992,31 €).</p> <p>Im Zusammenhang mit der Maßnahme sind beim Land Niederösterreich im Jahr 2020 Verwaltungskosten iHv. 742,05 € angefallen, die ebenfalls vom Bund zu ersetzen sind.</p>
Finanzielle Auswirkungen	Bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes wurden an das Land Niederösterreich (für den Zeitraum 06.05. – 31.12.2020) 21.734,36 € ausgezahlt.

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	39.430.917,78 € ausbezahlt Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit zur Freistellung von Arbeitnehmer:innen, geringfügig Beschäftigten und Lehrlingen, die mit höherer Wahrscheinlichkeit einen schweren Krankheitsverlauf zu befürchten haben, beschlossen (Risikogruppe). Per Verordnung des Gesundheitsministers war festzulegen, wer der Risikogruppe angehört. Die Definition erfolgte anhand von Krankheitsdiagnosen. Das Risikoattest, welches Grundlage einer Freistellung ist, ist von einer/m Ärzt:in auszustellen, wofür der/m ausstellenden Ärzt:in ein pauschales Honorar von 50 € gebührt. Die freigestellten „Risikopatient:innen“ erhalten von den jeweiligen Arbeitgeber:innen weiterhin ihre Bezüge, die dadurch anfallenden Personalkosten werden den Arbeitgeber:innen durch die ÖGK bzw. die BVAEB für die freigestellten Risikopersonen erstattet. Die ÖGK und die BVAEB haben Anspruch auf Ersatz der daraus resultierenden aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: § 735 ASVG, § 258 B-KUVG</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Die ÖGK hat von Dezember 2020 bis März 2021 für 12.097 Freistellungsfälle Erstattungen an Dienstgeber:innen geleistet (38,443 Mio. €).</p> <p>Die ÖGK hat im Dezember 2020 für die Ausstellung von 13.597 Risikoattesten im 3. und 4. Quartal 2020 die Honorare an Ärzt:innen ausgezahlt (0,680 Mio. €).</p> <p>Im Zusammenhang mit der Maßnahme sind bei der ÖGK im Gesamtjahr 2020 Verwaltungskosten iHv. 0,308 Mio. € angefallen, die gem. § 735 Abs. 4, letzter Satz ebenfalls vom Bund zu ersetzen sind.</p>

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	1.398,67 € ausbezahlt Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	Die Kosten für die Verlängerung der Schutzfrist in der Krankenversicherung im Sinne des § 736 (5) ASVG sind dem Krankenversicherungsträger vom Bund aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen.
Materielle Auswirkungen	Mit Schreiben vom 29.12.2020 teilte die ÖGK mit, dass es in 15 Fällen zu Leistungsinanspruchnahmen im Sinne des § 736 (5) gekommen ist.
Finanzielle Auswirkungen	Im Berichtszeitraum wurde (für den Zeitraum 11.3. – 31.07.2020) an die ÖGK € 1.398,67 ausgezahlt.

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	1.585.405,00 € ausbezahlt Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Gem. §§ 742 ASVG, 380 GSVG, 374 BSVG und 261 B-KUVG sind die im niedergelassenen Bereich tätigen Vertragsärzt:innen, Vertragsgruppenpraxen sowie die selbständigen Vertragsambulatorien für Labormedizin für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie unter den in der entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz genannten Voraussetzungen (BGBI. II Nr. 453/2020) berechtigt, COVID-19-Tests durchzuführen.</p> <p>Für das Material, die Probenentnahme, die Auswertung eines Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch hat der Krankenversicherungsträger ein pauschales Honorar zu bezahlen.</p> <p>Die ausbezahlten Honorare werden dem Krankenversicherungsträger durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ersetzt.</p>
Materielle Auswirkungen	Im Zuständigkeitsbereich der SVS wurden im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 24.683 Tests, davon 1.085 PCR-Tests, im niedergelassenen Bereich sowie den selbständigen Vertragsambulatorien durchgeführt.
Finanzielle Auswirkungen	Bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes wurde an die SVS (für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2020) € 1.585.405,00 überwiesen.

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	28.038.099,78 € ausbezahlt Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBl. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	Gem. § 741 ASVG ist die ÖGK für die Dauer der COVID-19-Pandemie verpflichtet, für die Leistungserbringung diverser Berufsgruppen im Gesundheits- und Pflegebereich die zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung notwendigen Produkte zu beschaffen und diese den jeweiligen gesetzlichen bzw. beruflichen Interessenvertretungen zur Verteilung zur Verfügung zu stellen. Der Bund hat der Österreichischen Gesundheitskasse die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für die beschafften Produkte sowie die Kosten für die notwendige Logistik und Lagerhaltung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Gesetzliche Grundlage: § 741 ASVG
Materielle Auswirkungen	Von der ÖGK wurde im November und Dezember 2020 Schutzausrüstung im Wert von 4,100 Mio. € beschafft, darunter <ul style="list-style-type: none"> • 4,6 Mio. Atemschutzmasken, • 2,5 Mio. Schürzen, Schutzmäntel und Schutzoveralls, • 0,08 Mio. Stück Gesamtgesichtsschutz bzw. Schutzbrillen, • 17,3 Mio. Stück OP-Ausrüstung (OP-Handschuhe, OP-Überschuhe, OP-Schutzmasken und OP-Hauben), • 0,3 Mio. Einheiten Desinfektionsmittel unterschiedlichster Anwendungsbereiche (Flächen, Instrumente, Hände) und • 0,008 Mio. Hygiene-Schutzsets. Von Jänner bis März 2021 wurde beschafft: <ul style="list-style-type: none"> • 12,0 Mio. Atemschutzmasken, • 24,5 Mio. Schürzen, Schutzmäntel und Schutzoveralls, • 0,4 Mio. Stück Gesamtgesichtsschutz bzw. Schutzbrillen, • 7,4 Mio. Stück OP-Ausrüstung (OP-Handschuhe, OP-Überschuhe, OP-Schutzmasken und OP-Hauben), • 55,2 Mio. Untersuchungshandschuhe, • 0,2 Mio. Einheiten Desinfektionsmittel unterschiedlichster Anwendungsbereiche (Flächen, Instrumente, Hände) und • 0,1 Mio. Hygiene-Schutzsets.

Finanzielle Auswirkungen	<p>Die ÖGK hat die Abrechnung für die Monate November bis Dezember 2020 und Jänner bis März 2021 vorgelegt.</p> <p>Die Höhe der Abrechnungen für November bis Dezember 2020 beträgt 4.100.199,33 €.</p> <p>Die Höhe der Abrechnungen für Jänner bis März 2021 beträgt 23.937.900,45 €.</p> <p>In Summe werden für die genannten Zeiträume 28.038.099,78 € überwiesen.</p>
--------------------------	---

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	51.014.750,00 € ausbezahlt Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	Gemäß §§ 742a ASVG, 380a GSVG, 374a BSVG und 261a B-KUVG sind die öffentlichen Apotheken (bzw. nach entsprechenden Novellen in weiterer Folge auch Ärzt:innen mit Hausapothen und Vertragsärzt:innen im niedergelassenen Bereich, Vertragsgruppenpraxen und Vertragsambulatoen) berechtigt, COVID-19-Test durchzuführen. Für die Durchführung eines Tests bezahlt der Krankenversicherungsträger ein pauschales Honorar iHv. 25 €, womit auch Material, Auswertung, Dokumentation und die Ausstellung eines Ergebnisnachweises abgedeckt sind. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Gesetzliche Grundlage: § 742a ASVG, § 380a GSVG, § 374a BSVG und § 261a B-KUVG
Materielle Auswirkungen	Im Februar und März 2021 wurden von der ÖGK für 2.040.590 Tests in öffentlichen Apotheken und ärztlichen Hausapothen Ersätze geleistet.
Finanzielle Auswirkungen	Die ÖGK hat die Abrechnung für die Monate Februar und März 2021 vorgelegt. Für den genannten Zeitraum wurden 51.014.750,00 € überwiesen.

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	20.749.510,00 € ausbezahlt Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)
Beschreibung der Maßnahmen	Gemäß §§ 742b ASVG, 380b GSVG, 374b BSVG und 261b B-KUVG sind die öffentlichen Apotheken berechtigt, auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung an bezugsberechtigte Personen abzugeben. Der Krankenversicherungsträger hat pro abgegebener Packung (beinhaltet jeweils 5 Tests, ab Juni 2021 jeweils 10 Tests, Beschaffung durch den Bund, Bedeckung durch DB 24.01.01) ein pauschales Honorar iHv. 10 € zu bezahlen. Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Gesetzliche Grundlage: §§ 742b ASVG, 380b GSVG, 374b BSVG und 261b B-KUVG
Materielle Auswirkungen	Die ÖGK hat für 2.092.680 im März 2021 abgegebene Packungen zu je 5 Selbsttests Erstattungen an Apotheken geleistet. Aufgrund der im März 2021 noch nicht vollständig implementierten automationsunterstützten Abrechnung zwischen einigen Apotheken und der ÖGK kommt es zu Nachmeldungen, wodurch eine Abweichungen zwischen den vom Ressort geleisteten Zahlung und Zahl gemeldeter abgegebener Tests kommen kann.
Finanzielle Auswirkungen	Die ÖGK hat die Abrechnung für März 2021 vorgelegt. Für den genannten Zeitraum wurden 20.749.510,00 € überwiesen.

Titel	Zahlungen an die Sozialversicherungsträger gem. ASVG und Parallelgesetze (DB 24.02.03.00)									
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	1.262.900,00 € Dotierung des DB 24.02.03 iHv. 400 Mio. € im Rahmen der BFG-Novelle Mai 2021 (BGBI. I Nr. 89/2021)									
Beschreibung der Maßnahmen	Die im niedergelassenen Bereich tätigen Ärzt:innen, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien sind berechtigt, Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff auf Rechnung der Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB) durchzuführen. Das durch Verordnung des BMSGPK festgelegte pauschalierte Honorar für die Durchführung der Impfung sowie für die jeweilige Dokumentation ist von dem jeweils zuständigen Krankenversicherungsträger zu bezahlen und durch den Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Gesetzliche Grundlage: § 747 ASVG, § 384 GSVG, § 378 BSVG und § 263B-KUVG									
Materielle Auswirkungen	Die in der von der SVS vorgelegten Abrechnung enthaltenen Kosten beziehen sich auf 53.651 Impfungen, davon 37.599 Erststiche.									
Finanzielle Auswirkungen	Die SVS hat die Abrechnung für das erste Quartal 2021 vorgelegt. Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes getätigt: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Vormonate</th> <th>August 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Impfung im ndgl. Bereich</td> <td>0,00</td> <td>1.262.900,00</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="2">1.262.900,00 €</td> </tr> </tbody> </table>		Vormonate	August 2021	Impfung im ndgl. Bereich	0,00	1.262.900,00	Gesamt	1.262.900,00 €	
	Vormonate	August 2021								
Impfung im ndgl. Bereich	0,00	1.262.900,00								
Gesamt	1.262.900,00 €									

Titel	Beschaffung von Coronaimpfstoffen (DB 24.03.01.00)										
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	<p>153.439.711,19 € ausbezahlt Die Aufhebung der Mittelbindung wurde vom BMF gem. § 37 BHG in der erforderlichen Höhe vorgenommen.</p>										
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Österreich beteiligt sich am „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ um COVID-19-Impfstoffe von verschiedenen Herstellern zu beschaffen.</p> <p>Grundlage: MRV 27/44 vom 29. Juli 2020 MRV 30/17 vom 15. September 2020 MRV 47/27 vom 9. Februar 2021 MRV 58/16 vom 5. Mai 2021</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, BGBl. I Nr. 135/2020</p>										
Materielle Auswirkungen	<p>Mit Stand 28. Februar besteht das COVID-19-Impstoffportfolio aus Impfstoffen von acht verschiedenen Herstellern, wobei die Verträge sich in Stadien von bereits laufenden Auslieferungen bis zu noch in Verhandlung befindlichen Vorkaufverträgen befindet.</p> <p>Wenn alle Optionen und noch nicht in Verhandlung befindliche Vorkaufverträge ausgeschöpft werden, werden bis einschließlich 2023 insgesamt rd. 70,5 Mio. Dosen COVID-19-Impfstoffe an Österreich geliefert.</p> <p>Im August 2021 wurden Schenkungen des Impfstoffes AstraZeneca an folgende Länder getätigt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Land</th> <th>Anzahl Dosen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ukraine</td> <td>250.000</td> </tr> <tr> <td>Libanon</td> <td>100.000</td> </tr> <tr> <td>Bosnien und Herzegowina</td> <td>500.000</td> </tr> <tr> <td>Tunesien</td> <td>50.000</td> </tr> </tbody> </table>	Land	Anzahl Dosen	Ukraine	250.000	Libanon	100.000	Bosnien und Herzegowina	500.000	Tunesien	50.000
Land	Anzahl Dosen										
Ukraine	250.000										
Libanon	100.000										
Bosnien und Herzegowina	500.000										
Tunesien	50.000										

Finanzielle Auswirkungen	Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes für die Beschaffung von Coronaimpfstoffen getätigt:	
	Summe Vormonate	August 2021
Summe	132.373.368,37	21.066.342,82
Gesamt	153.439.711,19 €	

Titel	Impfstofflogistik (DB 24.03.01.00)									
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	12.428.256,61 € ausbezahlt									
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Übernahme, Lagerung und Verteilung von COVID-19 Impfstoffen. Die Beauftragung erfolgte an den österreichischen Pharmagroßhandel.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, BGBl. I Nr. 135/2020</p>									
Materielle Auswirkungen	<p>Eine erste Beauftragung über die Impfstofflogistik von 6,1 Mio. Dosen wurde über 8,5 Mio € erteilt. Eine Folgebeauftragung über 23,75 Mio. € im Wege der BBG wurde im Juni 2021 durchgeführt.</p>									
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes für die Distribution der Coronaimpfstoffe ausbezahlt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Summe Vormonate</th> <th>August 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe</td> <td>8.798.834,14</td> <td>3.629.422,47</td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td colspan="2">12.428.256,61 €</td></tr> </tbody> </table> <p>Der Bedarf wurde durch verfügbare Mittel aufgrund der Bindungsaufhebung für Zahlungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Coronaimpfstoffen bedeckt.</p>		Summe Vormonate	August 2021	Summe	8.798.834,14	3.629.422,47	gesamt	12.428.256,61 €	
	Summe Vormonate	August 2021								
Summe	8.798.834,14	3.629.422,47								
gesamt	12.428.256,61 €									

Titel	Impfzubehör (DB 24.03.01.00)														
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	2.105.126,79 € ausbezahlt														
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Um die beschafften COVID-19-Impfstoffe verimpfen zu können, werden Spritzen und Nadeln beschafft. Zur Rekonstituierung von Impfstoffen wird Kochsalzlösung (NaCl) beschafft.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, BGBl. I Nr. 135/2020</p>														
Materielle Auswirkungen	<p>Mit Stand 31. August 2021 wurde folgendes Impfzubehör bestellt:</p> <table border="1"> <tr> <td>1ml Spritzen mit Spardorn</td> <td>23.964.000 Stk</td> </tr> <tr> <td>1ml Spritzen ohne Spardorn</td> <td>4.704.000 Stk</td> </tr> <tr> <td>2ml Spritzen</td> <td>2.584.000 Stk</td> </tr> <tr> <td>3ml Spritzen</td> <td>668.400 Stk</td> </tr> <tr> <td>23-25G Kanülen</td> <td>30.044.000 Stk</td> </tr> <tr> <td>21 G Kanülen</td> <td>8.064.000 Stk</td> </tr> <tr> <td>NaCl 10ml Ampullen</td> <td>1.860.000 Stk</td> </tr> </table>	1ml Spritzen mit Spardorn	23.964.000 Stk	1ml Spritzen ohne Spardorn	4.704.000 Stk	2ml Spritzen	2.584.000 Stk	3ml Spritzen	668.400 Stk	23-25G Kanülen	30.044.000 Stk	21 G Kanülen	8.064.000 Stk	NaCl 10ml Ampullen	1.860.000 Stk
1ml Spritzen mit Spardorn	23.964.000 Stk														
1ml Spritzen ohne Spardorn	4.704.000 Stk														
2ml Spritzen	2.584.000 Stk														
3ml Spritzen	668.400 Stk														
23-25G Kanülen	30.044.000 Stk														
21 G Kanülen	8.064.000 Stk														
NaCl 10ml Ampullen	1.860.000 Stk														
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes für die Beschaffung von Coronaimpfstoffen getätigt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Summe Vormonate</th> <th>August 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Summe</td> <td>2.105.126,79</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>gesamt</td> <td>2.105.126,79 €</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Summe Vormonate	August 2021	Summe	2.105.126,79	-	gesamt	2.105.126,79 €						
	Summe Vormonate	August 2021													
Summe	2.105.126,79	-													
gesamt	2.105.126,79 €														

Titel	Beschaffung und Versand FFP2 Masken (DB 24.03.01.00)
Im BFG 2021 veranschlagte Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	<p>23.097.657,90 € ausbezahlt</p> <p>Die Aufhebung der Mittelbindung wurde vom BMF gem. § 37 BHG in der erforderlichen Höhe vorgenommen.</p>
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Gemäß Ministerratsvortrag 39/12 vom 24.11.2020 beschloss die Bundesregierung Personen der Altersgruppe 65+, kostenlos FFP2 Masken per Post zu senden.</p> <p>Ab dem 17.12.2020 wurde das Tragen von FFP2 Masken in Alten- und Pflegeheimen seitens des Bundes angeordnet. Den Ländern wurden daraufhin zur Verteilung an die Alten- und Pflegeheime FFP2 Masken zur Verfügung gestellt.</p> <p>Weiters wurden FFP2 Masken zur entgeltfreien Verteilung in Sozialmärkten an Bedürftige beschafft.</p> <p>Außerdem wurden in einem Sonderkontingent FFP2 Masken zur Verteilung an Sozialeinrichtungen und Teststraßen durch die Bundesländer beschafft.</p> <p>Grundlage: Ministerratsvortrag 39/12 vom 24. November 2020</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, BGBl. I Nr. 135/2020</p>
Materielle Auswirkungen	<p>Gemäß Ministerratsbeschluss wurden 10 Stück FFP2 Masken pro Person in der Altersklasse 65+ beschafft und die Versendung durch die österreichische Post AG beauftragt.</p> <p>Für Alten und Pflegeheime wurden 10 Mio. Stück FFP2 Masken beschafft und den Ländern zur Verteilung an die Alten und Pflegeheime zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für 66 Sozialmärkte wurden 132.000 Stück, pro Markt 2.000 Stück FFP2 Masken bestellt und direkt an die Sozialmärkte geliefert.</p> <p>Für das Sonderkontingent zur Verteilung durch die Bundesländer wurden 15 Mio. Stück FFP2 Masken bestellt.</p>

Finanzielle Auswirkungen	<p>Die Bedeckung wurde im Rahmen der Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2021 (BGBl. I Nr. 89/2021) sichergestellt.</p> <p>Folgende Zahlungen wurden bis zum Monatsende des Berichtszeitraumes für die Beschaffung und den Postversand der FFP2-Masken getätigt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Summe Vormonate</th><th>August 2021</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FFP2-Masken für Personen über 65</td><td>6.487.764,00</td><td>-</td></tr> <tr> <td>FFP2-Masken für Sozialmärkte</td><td>69.960,00</td><td>-</td></tr> <tr> <td>FFP2-Masken für Alten- und Pflegeheime</td><td>4.558.800,00</td><td>-</td></tr> <tr> <td>FFP2-Masken Sonderkontingent für Bundesländer</td><td>4.000.000,00</td><td>480.500,00</td></tr> <tr> <td>Versand FFP2 Masken</td><td>7.500.633,90</td><td>-</td></tr> <tr> <td>Summe</td><td>22.617.157,90</td><td>480.500,00</td></tr> <tr> <td>gesamt</td><td>23.097.657,90 €</td><td></td></tr> </tbody> </table>		Summe Vormonate	August 2021	FFP2-Masken für Personen über 65	6.487.764,00	-	FFP2-Masken für Sozialmärkte	69.960,00	-	FFP2-Masken für Alten- und Pflegeheime	4.558.800,00	-	FFP2-Masken Sonderkontingent für Bundesländer	4.000.000,00	480.500,00	Versand FFP2 Masken	7.500.633,90	-	Summe	22.617.157,90	480.500,00	gesamt	23.097.657,90 €	
	Summe Vormonate	August 2021																							
FFP2-Masken für Personen über 65	6.487.764,00	-																							
FFP2-Masken für Sozialmärkte	69.960,00	-																							
FFP2-Masken für Alten- und Pflegeheime	4.558.800,00	-																							
FFP2-Masken Sonderkontingent für Bundesländer	4.000.000,00	480.500,00																							
Versand FFP2 Masken	7.500.633,90	-																							
Summe	22.617.157,90	480.500,00																							
gesamt	23.097.657,90 €																								

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
Telefon: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 7158258
E-Mail: post@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

